



# Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Donnerstag den 8. März.

## Gubernial-Verlautbarungen.

3. 387. (1) Nr. 2102, ad 3687.

**Intimations-Verordnung**  
des k. k. innerösterreich. Küstenländ. Appellationsgerichtes. — Zur Beseitigung mehrfacher Anstände, die sich aus der Amtswirksamkeit der ehemaligen Patrimonial-Gerichte in Streitigkeiten zwischen den früheren Herrschaftsbesitzern und ihren gewesenen Unterthanen ergeben haben, wird von dem k. k. Ministerium der Justiz provisorisch bis zur Einführung der neuen Gerichtsverfassung verordnet: — „In Fällen, wo ehemalige Herrschaftsbesitzer, die nach den Jurisdiction-Normen keinem privilegierten Foro unterstehen, von ihren ehemaligen Unterthanen im Civil-Rechtswege belangt werden, so wie in Fällen, wo ehemalige Herrschaftsbesitzer ihre ehemaligen Unterthanen klagbar angehen, hat, wenn der Gegenstand des Rechtsstreites nicht auf einen durch das Patent vom 7. September 1848 aufgehobenen Verhältnisse beruht, nicht das Ortsgericht der ehemaligen Herrschaft als Erkenntnis- und Executionrichter einzuschreiten, sondern es sind diese Klagen ohne vorläufige Vergleichsverhandlung vor dem Kreisamte, seyen sie Personal- oder Realklagen, so wie alle hieraus erwachsenden Executiongesuche bei dem nächsten unbefangenen Gerichte anzubringen. Dieses Gericht hat das k. k. Appellationsgericht über Einschreiten der klagenden Partei von Fall zu Fall zu delegiren, und hierbei nach Maßgabe der Wichtigkeit des Streitgegenstandes, und wenn nicht besondere aus der Entfernung der Streittheile vom Gerichtsorte entspringende Hindernisse obwalten, vorzugsweise auf Collegialgerichte Bedacht zu nehmen. Ist eine Klage bei einem aus dem erwähnten Grunde delegirten Gerichte angebracht worden, so können alle zwischen denselben Parteien weiters anhängig werdenden, nicht auf die durch das Patent vom 7. Sept. 1848 aufgehobenen Rechte Bezug habenden Klagen bei eben diesem Gerichte angebracht werden, ohne daß ein neuerliches Einschreiten um Delegirung nöthig ist.“ — „Die Vornahme der Realexecutionsacte hat jedoch durch die Realbehörde zu geschehen.“ — „Das Verfahren und der Gerichtsstand in Streitigkeiten, welche die durch das Patent vom 7. Sept. 1848 aufgehobenen Rechte betreffen, werden demnächst durch eine besondere Verordnung geregelt werden.“ — Welches hiemit in Folge des hohen Justiz-Ministerial-Erlasses vom 26. J. 31. v. M., 3. 206, bekannt gegeben wird. — Klagenfurt den 8. Februar 1849.

In Abwesenheit Sr. des Herrn Präsidenten Exc.:

Kaich,  
Vice-Präsident.

Dr. Buzzi.

Haag.

3. 379. (2) Nr. 4587.

**Circular**  
des k. k. illyrischen Guberniums. — Ueber das Verbot der Anwendung ungarischer Banknoten im Verkehr. — Mit Rücksicht auf den §. 14 der Statuten der österreichischen Nationalbank vom 1. Juli 1841, zu Folge dessen diese Bank während der Dauer des ihr allergnädigst verliehenen Privilegiums in dem ganzen Umfange der österreichischen Monarchie das ausschließende Recht besitzt, Banknoten auszufertigen und auszugeben, wird in Folge Beschlusses des Ministerrathes erklärt, daß die von der ungarischen Rebellen-Regierung in Umlauf gesetzten Banknoten im Verkehr eben so wenig wie bei den

öffentlichen Cassen angenommen werden dürfen, daß jeder Umsatz derselben und deren Anwendung zu Zahlungen untersagt ist, und daß, so fern solche Banknoten in dem Verkehr betreten werden, dieselben den Inhabern abzunehmen und an die nächste landesfürstliche Cassa abzuliefern sind, welche sie an die Staats-Central-Cassa zur Unbrauchbarmachung einzusenden hat. — Welches zu Folge Auftrages des hohen Finanz-Ministeriums vom 24. Februar 1849, 3. 2281, allgemein bekannt gemacht wird. — Laibach am 1. März 1849.

Leopold Graf v. Welfersheimb,  
Landes-Gouverneur.

3. 382. (2) Nr. 4588.

**Kundmachung**  
des k. k. illyr. Guberniums. — Wegen der Strafnacht für Recrutirungsflüchtlinge, welche bei der eben im Zuge befindlichen Recrutirung ihrer Pflicht Genüge leisten. — Nach den Bestimmungen der Gesetze über die Militär-Recrutirung sind die Recrutirungsflüchtlinge aus Strafe ex officio zum Militär abzustellen. Diese Strafbestimmung ist mit dem neuen provisorischen Recrutirungspatente vom 5. December v. J. in Kraft erhalten worden und es kommen nach §. 12 desselben die Recrutirungsflüchtlinge zum Zwecke der ex officio-Stellung in die Classifications-Liste Nr. 1 einzureihen. — Um jedoch diejenigen, welche sich den frühern Stellungen durch Flucht entzogen haben, und nun aus Furcht, der gesetzlichen Strafe zu verfallen, nicht zurückkehren wagen, die Rückkehr zur Pflicht unter den beruhigenden Einrichtungen des neuen Gesetzes zu erleichtern, hat das hohe Ministerium des Innern, im Einverständnisse mit dem hohen Kriegsministerium zu Folge Erlasses vom 26. v. M., Zahl 1119, Folgendes zu verfügen befunden: 1) Jenen, welche sich einer der frühern Militär-Recrutirungen pflichtwidrig entzogen, und seither noch nicht wirklich zum Militär abgestellt worden sind, wird die gänzliche Nachsicht von allen durch das Gesetz auf Recrutirungsflüchtige festgesetzten Strafen und Nachtheilen zugesichert, wenn sie bei der eben im Zuge stehenden Recrutirung ihrer Pflicht Genüge leisten. — Es sind daher dieselben nicht in die Classifications-Liste Nr. 1 gleich den ex off. zu Stellenden, sondern in jene der folgenden Listen 2, 3 oder 4 einzureihen, in welche sie, vermög ihres Alters oder ihrer sonstigen Verhältnisse gehören. — 2) Alle Verhandlungen und Untersuchungen, bezüglich von Fällen der Recrutirungsflüchtigkeit, welche auf die der gegenwärtigen vorausgehenden Militär-Recrutirungen Bezug haben, sind insofern aufgehoben, als sie sich bei der eben im Zuge stehenden Recrutirung stellen. — 3) Diese Begünstigungen haben jedoch auf jene Individuen keine Anwendung, welche, um sich der Militärpflicht zu entziehen, sich selbst verstümmelt haben. — Auf diese finden die §§. 161 und 162 des II. Theils des allgemeinen Strafgesetzes ausnahmslose Anwendung. — Laibach am 3. März 1849

Leopold Graf v. Welfersheimb,  
Landes-Gouverneur.

3. 386. (2) Nr. 4113.

**Currende**  
des k. k. illyr. Guberniums. — Betreffend die Entrichtung eines Impostes von 1 fl 30 kr. C. M. pr. Centner Netto für das aus

der Saline zu Hall erkaufte und über die Gränze der Provinz Tirol ausgeführte Salz. — Die mit der allerhöchsten Entschließung vom 10. April 1848 von Seiner Majestät bewilligte Herabsetzung des Salzpreises bei der Saline zu Hall von 5 fl. auf 3 fl. 30 kr. pr. Centner, ist nach der in der gedachten allerhöchsten Entschließung deutlich ausgedrückten Willensmeinung Seiner Majestät eine Begünstigung, welche nur der Provinz Tirol und Vorarlberg zugestanden und daher nur auf dieselbe allein beschränkt worden ist. — Hieraus folgt, daß mit Rücksicht auf die Bestimmungen des §. 436 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung, dann der §§. 318 und 319 des Gefälls-Strafgesetzes, daß bei der Saline zu Hall in Tirol um den ausnahmsweise ermäßigten Preis von 3 fl. 30 kr. pr. Centner erkaufte Salz nicht über die Gränzen der Provinz Tirol und Vorarlberg in einen andern Theil des österreichischen Staates verführt werden dürfe. — Nur in der Betrachtung, daß etwa einige an Tirol gränzende Districte des österreichischen Staatsgebietes ihren Salzbedarf bisher aus Tirol zu beziehen gewohnt seyn dürften, wird die Ausfuhr des dort erkauften Salzes unter der Bedingung gestattet, daß bei den hiezu besonders zu bezeichnenden Aemtern ein Impost von Einem Gulden und dreißig Kreuzer für den Centner Netto entrichtet werde. — Von dieser Maßregel werden nur jene Salzquantitäten ausgenommen seyn, welche die Gemeinden des Pustthal und des Bezirkes Stall in Oberkärnten im Linito-Preise von 3 fl. 30 kr. in Folge besonderer allerhöchsten Bewilligung von der Saline zu Hall beziehen. — Das k. k. Landespräsidium in Tirol wurde dabei angewiesen, sich mit dem in dieser Beziehung gleichzeitig verständigten Cameral-Gefällen-Administrator, sowohl bezüglich der Punkte, über welche die Ausfuhr des Tiroler Salzes gegen Entrichtung des oben erwähnten Impostes Statt zu finden, als bezüglich des Zeitpunctes, von welchem angefangen diese Maßregel zu beginnen haben wird, das vorläufige Einvernehmen zu pflegen und hiernach die Kundmachung im vorgeschriebenen Wege zu veranlassen. — Dieses wird sonach zu Folge Erlasses des hohen k. k. Finanzministeriums vom 18. Februar 1849, Zahl 4736, zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 25. Februar 1849.

Leopold Graf v. Welfersheimb,  
Landesgouverneur.

3. 380. (2) Nr. 169.

**Verlautbarung.**  
Mit Beginn des Schuljahres 1849/50 kommen vier Stipendien, jedes zu 80 fl. (Achtzig Gulden) C. M. aus dem zur Verpflegung und Bildung taubstummer Kinder bestimmten Hohenheim'schen Stiftungsfonde zu besetzen. Auf den Genuß dieser Stipendien haben taubstumme, in Krain oder Kärnten ehelich geborne Kinder katholischer Religion in der Regel Anspruch. — Kinder akatholischer Aeltern können nach der ausdrücklichen Willenserklärung des Stifters nur dann an der Stiftung Theil nehmen, wenn sich letztere freiwillig herablassen, ihre Kinder in der katholischen Religion erziehen zu lassen. — Die Kinder dürfen übrigens nicht unter 7 und nicht über 14 Jahre alt, nicht stumpf oder blödsinnig seyn, und es haben jene den Vorzug, welche von den Aeltern verwaist, ganz arm und verlassen sind, dann durch eine gute Bildungsfähigkeit und Ge-

sundheit sich auszeichnen, so wie nach dem Willen des Stifters taubstumme Kinder männlichen Geschlechtes vorzüglich zu berücksichtigen sind. — Kellern oder Vormünder, welche sich für ihre Kinder oder Pflegebefohlenen um diese Stipendien bewerben wollen, haben ihre mit dem Taufscheine, dem Impfungs- und Armuthzeugnisse, dann mit dem vom Districtsarzte auszustellenden, von dem Ortspfarrer mitzufertigenden Zeugnisse über die Gesundheit und Lehrfähigkeit des Kindes documentirten Gesuche durch ihre Bezirksobrigkeit dem k. k. Kreisamte längstens bis Ende März l. J. zu überreichen, welches diese sodann unverzüglich anher zu leiten haben wird. — Laibach am 7. Februar 1849.

3. 352. (2) Nr. 2928.

**G u r r e n d e**

des kaiserl. königl. illyrischen Gouvernements über verliehene Privilegien. — Das hohe Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten hat nach eingelangtem Decrete vom 4. Jänner l. J., Zahl 2539, an demselben Tage nach den Bestimmungen des allernächsten Patentgesetzes vom 31. März 1832 die nachfolgenden Privilegien zu verleihen befunden: 1) Dem Jacob Franz Heinrich Hemberger, Verwaltungsdirector, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 785, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung und Verbesserung im Schiffbau. — 2) Dem Jacob Bollinger, Mechaniker, wohnhaft in Wien, Schaumburgergrund, Nr. 16, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Verbesserung in's Abkühlungs-Apparates für jede Flüssigkeit. — 3) Dem Vitalis Grzybowski, Privatier, wohnhaft in Prag, Nr. 162, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung in der Schmalz-Fabrication und Blausäure, wodurch alle bisher üblichen Schmalzen und Blausäure-Stoffe übertrieben werden. — 4) Dem Chevalier Dunstan de Kersabiec, Grundbesitzer, wohnhaft in Paris, rue basse du rempart Nr. 8, gegenwärtig zu Nantes, quai de la fosse Nr. 88, und dem Wilhelm Smyers Williquet, Ingenieur zu Vättiz, wohnhaft in Mannheim, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung und Verbesserung in der Construction des Gasapparates, worin derselbe weit einfacher und billiger werde, und weniger Raum einnehme als jeder andere Gasapparat. (In Frankreich ist diese Erfindung und Verbesserung seit 5. August 1846 auf die Dauer von fünfzehn Jahren patentirt). — 5) Dem Marcus Hartwig Holler, Besitzer der Carlshütte bei Rendsburg in Schleswig-Holstein, dem Johann Friedrich Hansen und dem Hans Friedrich Hansen, Maschinenbauer, alle drei wohnhaft in Carlshütte bei Rendsburg in Schleswig-Holstein, (durch H. D. Sellkamp, Kaufmann, wohnhaft in Wien, Leopoldstadt, Nr. 636), für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung einer neuen Dampfmaschinen-Construction, wobei der einmal benutzte Dampf durch plötzliche Expansion zur Erzeugung eines luftleeren Raumes mittelst eines losen und unbelaasteten Kolbens und fernere Wirkung durch atmosphärischen Druck die größte Wirksamkeit erlange, wodurch eine bedeutende Feuerungs-Ersparnis, wenigstens die Hälfte, im Vergleiche zu den jetzigen besten Dampfmaschinen erzielt werde. — 6) Dem Emil Berger, Leder-Fabrik-Gesellschafter, wohnhaft in Althebrunn, Nr. 16, für die Dauer von einem Jahre, auf die Entdeckung und Erfindung in der Construction aller Gattungen von Heizungen, als: Dampfesselheizungen für stabile und Schiffs-Dampfmaschinen, Locomotive, Bräu- und Farbkessel, Gas-Retorten, Brot-Bäcköfen, Malz-, Rüben-, Cichorien- und andere Darren, Sparröden, Stubens-, Luftheizungs-, Trockens- und anderen Öfen und Heizungen, welche mit Steinkohle, Braunkohle oder Torf geheizt werden, wobei der Vortheil erreicht werde, daß sich kein Rauch bilden könne, die beim Verbrennen sich entwickelnden Gase vollständig verbrennen, die Hitze bedeutend gesteigert und daher eine namhafte Ersparnis an Brennmaterialien erzielt werde; daß ferner, da die Rauchbildung vermieden wird, sich bei Dampfesselheizungen an den äußern

Wänden des Dampfessels kein Ruß ansetzen könne, und der Kessel im Stande sey, leichter die Wärme zu absorbiren, und daß endlich theilweise Dampf oder Wasser als Brennstoff dabei angewendet werden könne. — 7) Dem Adolph Sachs, Zahnarzt und Zahntechniker, wohnhaft in Lemberg, Nr. 239, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung einer neuen Art von Güssen, Mastigadour genannt, bei deren Anwendung es möglich wird, selbst die härtesten Speisen zu kauen. — Ferner wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die offen gehaltenen Original-Beschreibungen der Privilegien des Jacob Franz Heinrich Hemberger und des Jacob Bollinger sich bei der k. k. niederösterreichischen Regierung zur Einsicht des Publikums aufbewahrt befinden. — Laibach am 17. Februar 1849.

Leopold Graf v. Welfersheimb,  
Landes-Gouverneur.

3. 361. (3) Nr. 3808.

**G u r r e n d e**

des k. k. illyr. Gouvernements. — Betreffend die Emission von 25,000,000 fl. in dreiprocentigen Cassen-Anweisungen über 1000, 500, 100 und 50 fl. — Mit dem durch die allernächste Entschliessung vom 8. Jänner 1849 von Sr. Majestät genehmigten Reichstags-Beschlusse vom 3. desselben Monats ist das hohe Finanz-Ministerium ermächtigt worden, zur Bedeckung der außerordentlichen Staats-Erfordernisse vorzuziehliche Staats-Scheine auszugeben. — Auf Grundlage dieser Ermächtigung hat das hohe Finanz-Ministerium laut Decretes vom 6. d. M., 3. 1524/F M, die Hinausgabe von 25,000,000 fl. in dreiprocentigen Cassen-Anweisungen über Beträge von 1000, 500, 100 und 50 fl. beschlossen. Die Hinausgabe erfolgt im Einverständnisse mit der Nationalbank und unter Mitwirkung derselben. — Diese Anweisungen werden in Wien bei der Staats-Centralcasse und bei der privilegiirten österreichischen Nationalbank, in den Provinzen aber bei den Provinzial-Zahlämtern und bei den Bank-Filialstellen ausgegeben werden. — Die Besitzer dieser Anweisungen genießen den Vortheil, daß letztere zu jeder Zeit im vollen Capitals-Betrage und mit Gutrechnung der verfallenen Zinsen bei allen öffentlichen Cassen, so wie bei der Nationalbank an Zahlung angenommen, oder bei der Staats-Centralcasse, den Provinzial-Einnahmencassen und den Cassen der Nationalbank bar eingelöst werden. — Bei eben diesen Cassen werden auch außer den Fällen, wo die Anweisung als Zahlung gegeben, oder bar eingelöst wird, die Zinsen, wenn es die Parteien verlangen, auch schon nach Ablauf eines halben Jahres bar berichtet. Die vom Tage der Ausstellung, d. i. vom 1. Jänner 1849, laufenden Zinsen müssen aber in dem auf der Rückseite der Anweisungen für jeden Tag berechneten Betrage von der Partei der emittirenden Cassen erseht oder gutgerechnet werden. Dagegen sind aber auch denjenigen Parteien, welche eine Anweisung zur Einlösung oder anstatt Zahlung bei einer Cassen übergeben, die bis zum Tage der Uebergabe verfallenen Zinsen von der Cassen zu erstehen oder gutzurechnen. Auf Verlangen werden zur Beförderung des Umlaufes und zur Verwechslung der Anweisungen auch Theilanzweisungen von 25 fl. und 10 fl. ausgegeben, für welche jedoch die Zinsen, außer den Fällen der Annahme als Zahlung oder der baren Einlösung, ganzjährig berichtet werden. — Uebrigens können die Cassen-Anweisungen auch zur Einzahlung auf Staatsanleihen, oder als Caution, welche zu Gunsten eines öffentlichen Fonds zu leisten ist, verwendet werden. — Die äußere Form dieser Anweisungen kann bei den Zahlämtern in Laibach und Klagenfurt, ferner bei den Kreisämtern und Kreisassen, so wie auch bei den Bezirksobrigkeiten eingesehen werden. — Diese Bestimmungen werden mit dem Beifuge zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Emission der Anweisungen bei der Staats-Centralcassa mit dem 12. l. M. begonnen hat; der Tag ihrer Emission durch die privilegiirte österreichische Nationalbank aber besonders kund

gemacht werden wird. — Laibach am 22. Februar 1849.

Leopold Graf v. Welfersheimb,  
Landes-Gouverneur.

3. 351. (3) ad Nr. 4914. ad 3930.

**N a c h r i c h t**

vom k. k. mährisch-schlesischen Landesgubernium. — Durch das am 6. d. M. eingetretene Ableben des Primarwund- und Geburtshilfs-Dr. Göttinger, ist dieser Posten, womit ein Jahrg halt mit 300 fl. C. M. nebst einer bis zur erfolgten Reorganisation der k. k. vereinten Versorgungsanstalten mit hohem Hofdecrete vom 17. Februar 1845, 3. 2391, bezmessenen provisorischen Gehaltsaufbesserung von jährlichen 100 fl., Naturwohnung und der Bezug an Emolumenten jährlicher 12 Klafter harten Brennholzes und 24 Pfund gegossene Anschlitkerzen, verbunden ist, in Erledigung gekommen. — Bewerber hi-rum haben ihre ordnungsmäßig instruirten, an die k. k. mährisch-schlesische Landesstelle stylisirten diesfälligen Gesuche, belegt mit dem Diplome als Doctor der Medicin und Chirurgie des Magisteriums der Geburtshilfe, und als Operateur mit dem Nachweise über ihre bisherigen Dienste, insbesondere bei öffentlichen Spitalen, und sich erworbenen Verdienste, dann mit dem Taufscheine, dem Zeugnisse ihrer Moralität aus der letzten Zeit, und mit dem authentischen Zeugnisse über die vollkommene Kenntniß der römischen Sprache, durch ihre vorgesetzte Behörde bei der k. k. Brünner Versorgungsanstalten-Direction bis spätestens 25. März d. J. einzubringen. — Brunn am 9. Februar 1849.

Anton Gottlieb Coler v. Lannenhain,  
k. k. m. schl. Subaltern-Secretär.

3. 370. (3) Nr. 5139 ad Nr. 38185.

**K u n d m a c h u n g.**

Bei dem k. k. Cameral- und Kriegszahlamte in Linz ist die erste Cassenoffizialsstelle mit einer jährlichen Besoldung von 600 fl. erledigt. — Diejenigen, welche sich um diese Stelle, oder um eine etwa hiedurch in Erledigung kommende mindere Cassenoffizialsstelle bei dem k. k. Cameralzahlamte in Linz oder der Cameralcasse in Salzburg bewerben wollen, haben ihre, mit allen Dienstesbehelfen belegten Gesuche, durch ihre vorgesetzten Behörden, bis 20. März d. J. bei der k. k. ob der ennsischen Regierung zu überreichen, und sich über ihre Fähigkeit, im ein-tretenden Falle eine Caution von 1500 bis 2000 fl. leisten zu können, legal auszuweisen. — Die Bewerber, welche nicht bei l. f. Cassen angestellt sind, haben anzuzeigen, wann und wo sie die letzte Cameralcasse-Prüfung bestanden haben, oder sich doch bereit zu erklären, dieselbe sogleich abzulegen. Auch wird den Bewerbern zur Pflicht gemacht, ihre etwaigen Verwandt- oder Verschwägerschafts-Verhältnisse mit einem oder dem-anderen Beamten der obgenannten k. k. Zahlämter genau anzugeben. — Insbesondere haben sich Diejenigen, die eine Anstellung bei dem k. k. Cameral- und Kriegszahlamte in Linz suchen, auch über die bestandene Prüfung aus den Kriegscassen-Geschäften auszuweisen. — Von der k. k. ob der ennsischen Landesregierung. Linz am 11. Februar 1849.

Der Landes-Chef von Oesterreich ob der Enns und Salzburg,

Dr. Alois Fischer.

3. 369. (3) Nr. 2769, ad 4178.

**E d i c t.**

Vom k. k. innerösterreich. k. k. Appellationsgerichte wird bekannt gemacht, daß für die Provinz Krain eine Land-Advocatenstelle, mit dem Wohnsitze in Krainburg, erledigt ist, und daß die Bewerber um diese Stelle ihre gehörig belegten Competenzgesuche binnen vier Wochen, vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edictes in die Zeitungsblätter, bei dem k. k. krainischen Stadt- und Landrechte zu überreichen haben. — Klagenfurt am 15. Februar 1849.

## Aemtlliche Verlautbarung.

3. 399. (1) Nr. 1966.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Margareth Johann, Vormünderin und des Herrn Michael Schusterschitz, Mitvormundes der minderj. Lucas Johann'schen Kinder, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 5. December 1848 ohne Rücklassung eines Testaments verstorbenen Greislers Lucas Johann, die Tagsatzung auf den 26. März l. J., Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach den 27. Februar 1849.

3. 374. (2) Nr. 1967.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gegeben: Es werden die zum Verlasse nach Matthaus Kunauer gehörigen Grundstücke, als:

- Die Acker beim Frischkouz, bestehend aus 57 Pifangen;
- die Harpe mit 15 Fenstern;
- der große Acker bei Tomazhou, bestehend aus 238 Pifangen;
- der Acker bei Kreula, bestehend aus 44 Pifangen, und
- die Wiese am Moraste, — am 26. März 1849, früh 9 Uhr, und nöthigenfalls an den darauf folgenden Tagen im Orte der Realität, im Ganzen oder in kleinern Parthien, im Wege der öffentlichen Versteigerung an den Bestbietenden auf vier nacheinander folgende Jahre, nämlich vom 1. April 1849 bis 1. April 1853, in Pacht gegeben. Die dießfälligen Ausrufspreise und die Bedingungen können zu den gewöhnlichen Amtsstunden in dem dießlandrechtl. Expedite, so wie bei dem Curator, Herrn Dr. Max Wurzbach, eingesehen und in Abschrift erhoben werden.

Laibach am 27. Februar 1849.

3. 366. (2) Nr. 10811.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen der Laibacher Sparcasse, gegen Herrn Lorenz Premk, wegen 2000 fl. c. s. c., in die öffentliche Versteigerung des, dem Exquirten gehörigen, auf 3177 fl. 45 kr. geschätzten, in der Gradiska-Vorstadt liegenden Hauses Nr. 63, sammt Postgarten, Acker per Germudi und sonstigem Zugehör, gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar auf den 15. Jänner, 19. Februar und 26. März 1849, jedesmal um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, wenn diese Realitäten weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungs-Tagssatzung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintan gegeben werden würden. Wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die dießfälligen Vicitationsbedingungen, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden oder bei dem Executionfühlers-Vertreter, Herrn Dr. Maxim. Wurzbach, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen.

Laibach am 21. November 1848.

Nr. 1842.

Anmerkung. Auch bei der 2. Feilbietungs-Tagssatzung ist kein Kauflustiger erschienen, daher die 3. am 26. März 1849 abgehalten werden wird.

Laibach den 24. Februar 1849.

3. 365. (3) Nr. 1727.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen der erklärten Georg Moschitz'schen Erben, in die öffentliche Verstei-

gerung des Georg Moschitz'schen beweglichen Verlaß-Vermögens, bestehend in mehreren Pictiosen, Einrichtung und sonstigen Effecten, gewilliget, und hiezu der 21. März 1849 um 10 Uhr Vormittags in der Wohnung des verstorbenen Georg Moschitz bestimmt worden.

Laibach am 17. Februar 1849.

3. 368. (3) Nr. 1906/496.

Concurs-Kundmachung.

der k. k. steiermärkisch-illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung, (wegen Besetzung einer Kanzlei-Assistentenstelle mit 250 fl. Gehalt.) — Im Bereiche dieser Cameral-Gefällen-Verwaltung ist eine Kanzlei-Assistentenstelle der dritten Gehaltsstufe mit Zweihundert und fünfzig Gulden erledigt. — Diejenigen, welche diese Stelle zu erlangen wünschen, haben ihr gehörig documentirtes Gesuch im vorgeschriebenen Dienstwege in der Art bei ihrer unmittelbar vorgesetzten Behörde anzubringen, daß dasselbe zuverlässig bis längstens fünfzehnten März 1849 hier eintrifft. — Es ist sich über die zurückgelegte Staats-Dienstleistung, über die bestandenen Prüfungen, über die Kenntnisse aus den Gefälls- und Verrechnungs-Vorschriften und sonstige Kenntnisse und Eigenschaften, insbesondere aber über Sprachkenntnisse auszuweisen; auch ist anzugeben, ob, und in welchem Grade Bittsteller mit einem dieser Cameral-Gefällen-Verwaltung unterstehenden Beamten verwandt oder verschwägert ist. — Graz am 24. Februar 1849.

3. 398. (1) Nr. 81.

Vicitations-Verlautbarung.

Ueber die auf den dießcommissariatlichen Staatsstraßen für das Jahr 1849 hohen Orts zur Ausführung genehmigten Bauherstellungen werden die vorgeschriebenen Vicitations-Verhandlungen bei den betreffenden Bezirksobrigkeiten in nachstehender Reihenfolge vorgenommen werden, und zwar: Bei dem löbl. k. k. Bezirkscommissariate der Umgebung Laibachs den 21. März l. J., Vormittag von 9 bis 12 Uhr, und nöthigenfalls auch Nachmittag von 3 bis 6 Uhr, über folgende Bauten, als: a) Die Conservations-Arbeiten an der Eschernutscher Save-Brücke zwischen dem Distanz-Zeichen 0/13-14, mit Inbegriff der Reconstruction des 19. und 20. Brückenjoches daselbst, zusammen im Ausbottsbetrage von 2630 fl. 22 kr.; b) die Herstellung eines neuen Straßengeländers durch eine Länge von 168 Klaftern, zwischen dem Distanz-Zeichen 0/14-15, im Ausrufspreise pr. 291 fl. 40 kr.; c) die Reconstruction zweier Durchlaß-Canäle an der Triester Straße, zwischen dem Distanz-Zeichen 1/5-6, im Betrage von 635 fl. 1 kr.; d) die Reconstruction eines Durchlaß-Canals an der Triester Straße, zwischen dem Distanz-Zeichen 1/1-2, mit Inbegriff einer daselbst herzustellenden Straßenstützenmauer, zusammen im Ausrufspreise pr. 626 fl. 39 kr.; e) die Bei- und Aufstellung von 66 Stück Streifsteinen, in gleicher Stärke und Form, der auf der Triester Straße bereits bestehenden angefertigt, sammt der gehörigen Verlegung, zwischen dem Distanz-Zeichen 0/2-3, im Ausrufspreise pr. 134 fl. 40 kr.; f) die theilweise Regulirung der Triester Straße, nächst dem Dorfe Voog beim Skander, zwischen dem Distanz-Zeichen 1/10-11, mit Inbegriff der Herstellung eines gewölbten Durchlaß-Canales und einer gepflasterten Mulde daselbst, zusammen im Ausbottsbetrage pr. 1154 fl. 21 kr.; g) die theilweise Regulirung und Erhöhung der Straße nächst der Triester Mauth, zwischen dem Distanz-Zeichen 0/2-3, mit gleichzeitiger Reconstruction des daselbst schon ganz schadhafte Durchlaß-Canales, im Betrage von 2783 fl. 45 kr.; h) die Conservations-Arbeiten an der Zaier-Brücke auf der Loibler-Straße, zwischen dem Distanz-Zeichen 1/9-10, im Ausrufspreise von 803 fl. 16 kr.; i) die Reconstruction von 4 Durchlaß-Canälen an der Loibler-Straße, zwischen dem Distanz-Zeichen 0/10-11, 0/12-13 und 1/3-4, zusammen im Ausbottsbetrage von 523 fl. 11 kr.; k) die Conservations-Arbeiten der Raan-Brücke in Laibach, im Betrage von 200 fl.; l) die Beschaffung des neuen Straßenbauzeuges mit 478 fl. 2 kr. — Bei dem löbl. k. k. Bezirkscommissariate Egg und Kreutberg zu Egg ob Podpetsch den 22.

März l. J., Vormittag von 9 bis 12 Uhr, über nachstehende Bauobjecte, und zwar: a) die Conservation dreier Brücken, nämlich: der Dobrava, Feistritz- und Schelodnig-Brücke an der Wiener Straße, zwischen den Distanz-Zeichen 1/4-5, 1/1-2 und 1/8-9, zusammen im Ausbottsbetrage von 326 fl. 5 kr.; b) die Conservation einer Steinleiste, dann Bei- und Aufstellung von 114 Stück Streifsteinen, auf verschiedenen Punkten des Nicher-Assistenten-Districtes, zusammen im Betrage von 419 fl. 34 kr.; c) die Reconstruction zweier Durchlaß-Canäle im Glogovitzer-Assistenten-District, zwischen dem Distanz-Zeichen IV/3-4, zusammen im Ausrufspreise pr. 270 fl. 43 kr.; d) die Reconstruction der Straßengeländer, dann Bei- und Aufstellung von 42 Stück Streifsteinen im Glogovitzer-Assistenten-District, zusammen im Ausbottsbetrage von 723 fl. 6 kr. — Bei der löbl. Bezirksobrigkeit in Weizelberg den 24. März l. J., Vormittag von 9 bis 12 Uhr, über nachstehende Bauten, als: a) die Reconstruction eines gewölbten Brückens an der Agramer Straße, zwischen dem Distanz-Zeichen III/10-11 beim Simonstschitz, im Ausbottsbetrage pr. 486 fl. 37 kr.; b) die Conservation der Brücken, in Distanz-Zeichen 1/7-8 und 1/8-9, zusammen im Ausbottsbetrage von 116 fl. 1 kr.; c) die Reconstruction eines gewölbten Durchlaß-Canales, im Distanz-Zeichen 1/12-13, im Ausrufspreise von 208 fl. 32 kr.; d) die Herstellung des neuen Straßengeländers auf dem Weizelberger-Berge, dann Bei- und Aufstellung von 68 Stück Streifsteinen, zusammen im Ausbottsbetrage von 327 fl. 4 kr. — In diesen Vicitations-Verhandlungen werden demnach alle Unternehmungslustigen mit dem Beisatze eingeladen, daß die dießfalls bestehenden Vicitationsbedingungen, dann die bezüglichen Baupläne und Baubeschreibungen bei dem gefertigten Straßen-Commissariate täglich, und 4 Tage vor den abgehaltenen Vicitationen auch bei den betreffenden Bezirks-Commissariaten in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können. — Schriftliche Offerte, gehörig verfaßt, mit dem vorgeschriebenen Stempel und dem 5proc. Badium versehen, werden nur vor Beginn der mündlichen Versteigerung angenommen, später einlangende hingegen nicht beachtet, sondern zurückgewiesen werden. — Vom k. k. Straßenbau-Commissariate Laibach am 4. März 1849.

3. 349. (2) Nr. 847.

E d i c t.

Alle jene, welche auf den Verlaß des zu Dobrova Nr. 34 verstorbenen Jacob Kemichgar Ansprüche zu haben vermeinen, haben solche am 7. März l. J. früh 9 Uhr vor diesem Gerichte so gewiß rechtsgeltend darzuthun, als widrigens sie sich die Folgen des §. 814 a. b. G. B. selbst zuzuschreiben haben werden.

K. k. Bezirksgericht Umgebung Laibachs am 4. Februar 1849.

3. 347. (2) Nr. 323.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Reinz wird bekannt gemacht: Es sey zur Liquidation des Vermögens- und Schuldenstandes nach dem verstorbenen Herrn Georg Drossan, Oberichter in Niederdorf, die Tagsatzung auf den 22. März l. J., früh um 9 Uhr, vor diesem Gerichte angeordnet worden, zu welcher die Verlaßschuldner unter Androhung der Klage, und die Gläubiger mit Erinnerung auf die Folgen des §. 814 b. G. B. einberufen werden.

Reinz am 6. Februar 1849.

3. 355. (2) Nr. 3265.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Senofetsch wird hiezu kund gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Anton Blazek von Klein-Verdu, in die executive Feilbietung der, dem Hrn. Anton Simicil gehörigen, bei der Staatsheerhaft Adelsberg sub Urb. Nr. 1022 vorkommenden, gerichtlich auf 1299 fl. 40 kr. geschätzten und zu Brezje gelegenen Halbhube, wegen aus dem w. ä. Verlaß des ddo. 7. Februar 1845, 3. 58, schuldigen 197 fl. 55 kr. c. s. c. gewilliget, und zu deren Bornahme die Termine auf den 15. Jänner, 15. Februar und 15. März 1849, jedesmal Vormittags 9 Uhr im Orte Brezje mit dem Beisatze bestimmt worden, daß diese Realität bei der dritten Feilbietungstagssatzung auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotocoll, die Vicitationsbedingungen und der neueste Grundbuchsextract können täglich hieramts eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Senofetsch den 22. Nov. 1848. Nr. 600.

Anmerkung. Zu der zweiten Feilbietungstagssatzung ist kein Kauflustiger erschienen.